

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung DB Vita Premium

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir, die DB Vita S. A., möchten uns bei Ihnen für Ihr Interesse an dem Abschluss einer Fondsgebundenen Lebensversicherung aus unserem Hause bedanken. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Darüber hinaus wird die Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wurde, im Folgenden als versicherte Person bezeichnet. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind also nicht notwendigerweise identisch.

1. Allgemeine Bestimmungen zur Fondsgebundenen Lebensversicherung

- (1) Die Fondsgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfondsanteilen. Diese Investmentfondsanteile verwalten wir nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Form eines sogenannten Sondervermögens, im Folgenden als Anlagestock bezeichnet. Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen angelegt. Wir bieten Ihnen verschiedene Investmentfonds zur Auswahl.
- (2) Bei der Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium handelt es sich um ein Versicherungsanlageprodukt im Sinne von Artikel 2 Abs. (1) Nr. 17 der Richtlinie (EG) 2016/97 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Januar 2016. Der Abschluss des Versicherungsvertrags birgt Risiken aus dem Bereich der Kapitalanlage. So kann etwa das Risiko eines Totalverlusts Ihrer Beiträge nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- (3) Die Fondsgebundene Lebensversicherung DB Vita Premium ist für Versicherungsnehmer geeignet, die zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter oder zur finanziellen Absicherung ihrer Angehörigen ein finanzielles Vorsorgepolster aufbauen bzw. ein bereits vorhandenes Vorsorgepolster aufrechterhalten oder erhöhen wollen (Anlageziel) und die bereit sind, zur Erreichung dieses Anlagezieles entweder regelmäßig Sparbeiträge zu leisten oder einmalig bereits vorhandenes Vermögen einzusetzen. Dabei erfordert eine Anlage in die Fondsgebundene Lebensversicherung db Vita Premium keine speziellen Kenntnisse und Erfahrungen. Die Fondsgebundene Lebensversicherung db Vita Premium richtet sich an Versicherungsnehmer mit geringer bis hoher Verlusttragefähigkeit, wobei zu Gunsten einer höheren zu erwartenden Renditechance auf feste Garantiezusagen verzichtet wird (Zielmarkt). Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie im Zeitpunkt des Vertragsabschluss dem in diesem Absatz definierten Zielmarkt angehören.

2. Beiträge

- (1) Für Ihren Vertrag zahlen Sie entweder einmalig zu Beginn oder laufend jährlich einen Beitrag (im Folgenden als Ihr Einmalbeitrag bzw. laufender Beitrag bezeichnet). Der Mindest-Einmalbeitrag beträgt 15.000 Euro, der mindestens zu zahlende laufende Beitrag 5.000 Euro p. a... Der Höchstbetrag der gesamten laufenden Beiträge einschließlich eventueller Beitragserhöhungen – ohne Gesundheitsprüfung – darf 1.000.000 Euro, bei Einmalbeiträgen 500.000 Euro, nicht übersteigen.
- (2) Sie haben zusätzlich bis maximal 7 Jahre vor Vertragsabschluss die Möglichkeit, Zuzahlungen bis zu einer Gesamtsumme von 500.000 Euro zu leisten. Diese Zuzahlungen können Sie bis zu zweimal innerhalb einer Versicherungsperiode und bis zu 250.000 Euro pro Zuzahlung zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages und jeweils sechs Monate später leisten. Ein entsprechender Antrag muss uns spätestens 14. Tage vor diesen Terminen zugegangen sein. Der Mindest-Zuzahlungsbetrag beträgt jeweils 2.500 Euro.

- (3) Sie können die laufenden Beiträge auch jeweils zum Beginn der folgenden Versicherungsperiode erhöhen oder vermindern. Eine entsprechende Erklärung muss uns mindestens 14 Tage vor diesem Termin zugehen. Der Mindest-Änderungsbeitrag beträgt hierzu 1.000 Euro, für Erhöhungen maximiert auf 20 % des zuletzt gezahlten Jahresbeitrags. Der auch bei Verminderung mindestens einzuhaltende Beitrag beträgt 5.000 Euro p. a. Nach einer Erhöhung und anschließenden Verminderung des Beitrags ist eine spätere Erhöhung ausgeschlossen.
- (4) Die genannten Beiträge werden entsprechend Ihrer Auswahl nach Maßgabe der Ziffer 6 zum Erwerb von Investmentfondsanteilen zum Ausgabepreis verwendet. Diese Auswahl können Sie für zukünftige regelmäßige Beiträge einmal jährlich zur vereinbarten Fälligkeit ändern (sog. Switch). Eine entsprechende Erklärung muss uns mindestens 14 Tage vor diesem Termin zugehen. Für die Anlage des bestehenden Deckungskapitals können Sie Ihre Anlageentscheidung ebenfalls durch schriftliche Mitteilung an uns ändern (sog. Shift). Dies ist insgesamt bis zu 12-mal p.a. möglich.
- (5) Die Anzahl der Investmentfondsanteile, die wir mit Ihren Beiträgen erwerben, wird auf bis zu vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Diese stehen im Eigentum des Versicherers, werden aber innerhalb des Anlagestocks Ihrem Vertrag zugeordnet und als Deckungskapital für Ihren Vertrag reserviert (im Folgenden als das Deckungskapital Ihres Vertrages bezeichnet). Das Deckungskapital Ihres Vertrages ist von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abhängig – **es erfolgt keine Überschussbeteiligung**.
- (6) Den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages ermitteln wir dadurch, dass wir am maßgeblichen Stichtag die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Investmentfondsanteile mit dem jeweiligen letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis multiplizieren, und diese so ermittelten Werte der verschiedenen Investmentfonds aufaddieren.
- (7) Es sind Umstände denkbar, unter denen ein Investmentfonds aus der von uns zur Verfügung gestellten Auswahl gestrichen wird, weil eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt oder der Fonds aufgelöst wird (im Folgenden „Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme“). Sofern Sie den betroffenen Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vertrag ausgewählt hatten, werden wir Sie, sobald wir von der bevorstehenden Schließung erfahren, unverzüglich schriftlich darüber informieren.

Sie sind im Fall der Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme eines Fonds dazu berechtigt, uns eine neue Weisung zu erteilen, in welchen Fonds Sie das frei werdende Kapital und/oder Ihre laufenden Beiträge investieren möchten. Teilen Sie uns bis zur Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme des Fonds nicht mit, in welchen Fonds Sie das frei werdende Kapital und/oder Ihre laufenden Beiträge investieren möchten, oder können wir Sie nicht rechtzeitig über die Einstellung der Anteilsausgabe informieren, werden wir die bereits erworbenen Anteile und Anteilsbruchteile des betreffenden Fonds am Stichtag der Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme in Anteile oder Anteilsbruchteile eines zugelassenen geldmarktnahen Fonds umtauschen, sowie Erträge und Ausschüttungen der betreffenden Fonds und Ihre laufenden Beiträge in diesen zugelassenen geldmarktnahen Fonds investieren. Soweit möglich erfolgt die Wiederanlage der Ausschüttung immer in den auszusüttenden Fonds. Ist eine Wiederanlage in den auszusüttenden Fonds nicht möglich, so erfolgt die Wiederanlage in einen zugelassenen geldmarktnahen Fonds gemäß den in diesem Absatz (7) beschriebenen Regelungen in der Währung Euro.

Unser Ziel ist es, die möglichen, für Sie mit der Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme verbundenen wirtschaftlichen Verluste so gering wie möglich zu halten. Eine eigenständige Beratung hinsichtlich der von Ihnen zu treffenden Fonds-Auswahl ist damit nicht verbunden. Wir weisen Sie darauf hin, dass die potentiellen Renditemöglichkeiten entsprechend eingeschränkt sind und die Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds auch zu einem Totalverlust führen kann. Zudem kann im Falle der Einstellung der Anteilsausgabe bzw. -rücknahme die Wertermittlung der entsprechenden Investmentfondsanteile gegebenenfalls nicht zu den in den folgenden Ziffern bestimmten Stichtagen erfolgen.

Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Die in diesem Abschnitt beschriebene Vorgehensweise gilt in diesem Fall entsprechend.

In jedem Fall steht Ihnen das Recht zu, einen Fondswechsel nach Ziffer 10 durchzuführen.

- (8) Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile des Anlagestocks und damit auch der Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages sind nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Investmentfondsanteile des Deckungskapitals Ihres Vertrages einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung bis hin zu einem Totalverlust (Kapitalanlagerisiko). Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung je nach Entwicklung der Werte der Investmentfondsanteile des Deckungskapitals Ihres Vertrages höher oder niedriger ausfallen wird.

3. Welche Versicherungsleistung erbringen wir?

- (1) Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin, besteht die Versicherungsleistung in der Geldleistung des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages. Die Geldleistung erfolgt ausschließlich in Euro auf ein in Deutschland geführtes Konto. Der Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages wird gemäß Ziffer 2 (6) ermittelt, wobei der Bewertungstag des jeweiligen Investmentfonds zum Ablauf der Versicherung oder am auf den Ablauf folgenden Werktag an dem ein Fondspreis festgestellt werden kann als maßgeblicher Stichtag zugrunde gelegt wird.
- (2) 1) Im Todesfall der versicherten Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin erhalten Sie eine Todesfallleistung. Die Todesfallleistung beträgt nach Ablauf der Wartezeit (siehe Nr. 2) 100 % des Deckungskapitals Ihres Vertrages zuzüglich eines Todesfallzuschutzes (Betrag in % des von Ihnen insgesamt gezahlten Beitrags, der sich aus Ihrem Einmalbeitrag bzw. bereits geleisteten, laufenden Beiträgen und eventuell geleisteten Zuzahlungen und Beitragserhöhungen ergibt). In den ersten fünf Versicherungsjahren beträgt der Todesfallzuschutz nach Ablauf der Wartezeit (siehe Nr. 2) 10 % des von Ihnen insgesamt gezahlten Beitrags. Ab dem Beginn des sechsten Versicherungsjahres sinkt dieser Prozentsatz (und damit der Todesfallzuschutz/Betrag in % des von Ihnen insgesamt gezahlten Beitrags) jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres in jährlich gleichen Schritten so, dass er bei Ablauf der Versicherung Null beträgt. Dabei beginnt das erste Versicherungsjahr mit dem Versicherungsbeginn, das zweite Versicherungsjahr ein Jahr nach Versicherungsbeginn und entsprechend die folgenden Versicherungsjahre.

2) In den ersten beiden Jahren ab Versicherungsbeginn (sog. Wartezeit) gelten folgende besondere Regelungen: Sie erhalten im Todesfall der versicherten Person nur eine reduzierte Todesfallleistung ohne Todesfallzuschutz, es sei denn, die versicherte Person erleidet einen Unfalltod. Ein Unfalltod liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet. Im Falle des Unfalлтods in den ersten beiden Jahren ab Versicherungsbeginn inklusive Todesfallzuschutz, zahlen wir die volle Todesfallleistung in Euro aus.

3) Den genauen Betrag des Todesfallzuschutzes in Euro können Sie der Beispielrechnung (vor Versicherungsbeginn) und dem Versicherungsschein (nach Versicherungsbeginn) entnehmen. Der Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages wird gemäß Ziffer 2 (6) ermittelt, wobei der erste Bankarbeitstag in Luxemburg („Bankarbeitstag“) nach der unverzüglichen abschließenden Klärung unserer Leistungspflicht als maßgeblicher Stichtag zu Grunde gelegt wird.

4) Teilentnahmen reduzieren den Todesfallzuschutz nicht.

- (3) Vertragswährung ist der Euro.

4. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Ziffer 7 (1) und Ziffer 8) entfallen.

5. Können Sie den Vertrag widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung db Vita Premium, das Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen sowie diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DB Vita S. A., Postfach 382, L-2013 Luxembourg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: + 352/26422-9400, bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf zu richten an: dbvita.info@db.com.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihrer Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass Ihr Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihrer Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Antrag angegebenen Betrag. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass

empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

6. Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir rechnen Ihre Beiträge in Investmentfondsanteile um. Dabei erfolgt die Aufteilung des anzulegenden Betrages auf verschiedene Investmentfonds in dem von Ihnen im Antrag festgelegten Verhältnis. Die entsprechende Kauforder wird von uns an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich nach Eingang des Beitrages weitergeleitet. Die Investmentfondsanteile bilden das Ihrem Vertrag zugeordnete Deckungskapital (kurz Deckungskapital Ihres Vertrages) innerhalb des Anlagestocks. Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten (vgl. Ziffer 19) entnehmen wir dem Deckungskapital Ihres Vertrages jeweils am 15. jeden Monats, bzw. – sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist – am nächstfolgenden Bankarbeitstag, indem wir an diesem Stichtag entsprechend viele Investmentfondsanteile des Deckungskapitals Ihres Vertrages zum jeweiligen letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis verkaufen. Dabei wählen wir denjenigen Investmentfonds mit der kleinsten internen Fondsnummer aus. Enthält das Deckungskapital Ihres Vertrages nicht genügend Investmentfondsanteile dieses einen Investmentfonds, um die Risikobeiträge und Verwaltungskosten zu decken, so wird auch der Investmentfonds bzw. so werden auch die Investmentfonds, der/die im Deckungskapital Ihres Vertrages die nächst kleinste(n) interne Fondsnummern hat/haben, hinzugezogen.

(2) Die Erträge aus den Investmentfondsanteilen des Deckungskapitals Ihres Vertrages werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – entweder thesauriert oder bei ausschüttenden Investmentfonds in neuen Investmentfondsanteilen angelegt. Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf unserem Konto. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht möglich ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern in dem jeweils von uns für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Entnahme der Risikobeiträge für die Todesfalleistung und der Verwaltungskosten kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der Investmentfondsanteile dazu führen, dass sämtliche Investmentfondsanteile des Deckungskapitals Ihres Vertrages vor Ablauf Ihres Vertrages aufgebraucht sind und der Versicherungsschutz damit erlischt. In einem solchen Fall, werden wir Sie mit einer angemessenen Frist vorab darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

7. Was haben Sie bei Zahlung Ihrer Beiträge zu beachten?

(1) Ihr Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

(2) Die laufenden Beiträge werden, unter den in Nr. 2 (2) genannten Fristen, jeweils zum Monatsersten des gewählten Versicherungsbeginns fällig, Zuzahlungen jeweils zum Monatsersten. Letztere sind uns mindestens 14 Tage vor dem Zuzahlungstermin anzuzeigen.

(3) Ihre Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen diesen von dem uns angegebenen, in Deutschland geführten, Konto ab. Ihre Beiträge können auch von einem Dritten geleistet werden. Kontoinhaber, des uns angegebenen Kontos nach dem vorstehenden Satz kann daher auch eine andere als die versicherte Person oder Sie sein.

8. Was geschieht, wenn Sie Ihre Beiträge nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Versicherungsschutz tritt erst mit Zahlung Ihres Erst- oder Einmalbeitrages in Kraft. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte Ihr fälliger Erst- oder Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Wenn Ihr Erst- oder Einmalbeitrag von uns nicht eingezogen werden konnte und Sie ihn trotz unserer Aufforderung nicht überwiesen haben, können wir, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten der gegebenenfalls angefallenen ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages entsprechend dem bei uns verursachten Aufwand verlangen. Ist der Erst- oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, uns wird nachgewiesen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu Beginn jeder Versicherungsperiode bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus: Wir wandeln die Versicherung mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie um. Sie können dann weiterhin jedoch Zuzahlungen in Ihren Vertrag leisten.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

9. Wann können Sie Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen bzw. beitragsfrei stellen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsersten kündigen.

(2) Nach Kündigung werden wir den Rückkaufswert als Geldleistung in Euro auf ein in Deutschland geführtes Konto erstaten, wobei als maßgeblicher Stichtag der Monatserste zugrunde gelegt wird. Sofern dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist, wird der nächstfolgende Bankarbeitstag zugrunde gelegt.

(3) Die Rückzahlung Ihrer Beiträge können Sie nicht verlangen.

(4) Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen. Dies können Sie maximal zweimal im Kalenderjahr mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsersten vornehmen. Der Mindestentnahmebetrag beträgt 2.500 Euro und es müssen nach der Entnahme mindestens 10.000 Euro Deckungskapital im Vertrag verbleiben. Den Entnahmebetrag in Euro haben Sie uns mit der Kündigung auf einem von uns zur Verfügung gestellten Serviceblatt mitzuteilen. Sie geben hierbei an, welchen Betrag wir aus Ihren im Portfolio jeweils befindlichen Fonds per Umschichtung auf einen von uns benannten Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds überführen. In der Folge werden wir zum nächsten Stichtag durch Rückgabe von Fondsanteilen den gewünschten Betrag realisieren. Dabei kann es durch Kursschwankungen naturgemäß zu Mehr- oder Kürzungsbeträgen kommen. Mehrbeträge werden wir dabei in dem jeweiligen Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds belassen.

- (5) Sie können Ihren Versicherungsvertrag bei ratierlicher Beitragszahlung auch jederzeit zum Monatsersten beitragsfrei stellen. Eine entsprechende Erklärung muss uns mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zugehen. Eine Wiederinkraftsetzung eines einmal beitragsfrei gestellten Vertrages ist nicht möglich. Sie können jedoch weiterhin Zuzahlungen im vereinbarten Rahmen leisten.

10. Wie können Sie das Deckungskapital Ihres Vertrages in andere Investmentfonds umschichten?

Sie können während der Vertragslaufzeit maximal 12-mal p.a. verlangen, dass das Deckungskapital Ihres Vertrages ganz oder teilweise in andere Investmentfonds umgeschichtet wird (Shift). Für zukünftige laufende Beiträge und Zuzahlungen können Sie die Investmentfondsauswahl ebenfalls entsprechend durch schriftliche Anzeige an uns ändern (Switch). Für diese Änderungen gelten besondere Bedingungen, die Sie unseren Serviceblättern entnehmen können, welche für Sie jederzeit im Internet auf unserer Homepage www.db-vita.de abrufbar sind. Wir behalten uns vor, die auf den Serviceblättern vorgesehenen Abwicklungsbedingungen zu ändern, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich und unter Berücksichtigung unserer Interessen für Sie zumutbar ist. Weiter können Sie auf unserer Homepage www.db-vita.de jederzeit eine Liste von Fonds abrufen, in welche Sie über Ihren Vertrag investieren können. Wir behalten uns ebenfalls vor, diese Liste um zusätzliche Fonds, in die Sie investieren können, zu ergänzen oder bisher enthaltene Fonds zu streichen, wenn diese, beispielsweise auf Grund von Schließung, Laufzeitende oder wegen Zusammenführung mit einem anderen Fonds, nicht mehr fortexistieren.

11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Allgemeines

- (a) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt sowohl für Fragen, die wir Ihnen direkt als Versicherer stellen (insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden), sowie nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Kapitalanlage (insbesondere in Anteile an Investmentfonds), als auch für Fragen, die Ihnen vom Versicherungsvermittler gestellt werden (insbesondere Fragen nach Ihren finanziellen Verhältnissen, einschließlich Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen und Ihren mit der Zeichnung der Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium verbundenen Anlagezielen).
- (b) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(2) Rücktritt

- (a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- (c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert; Ziffer 9 (2) gilt entsprechend. Die Rückzahlung Ihrer Beiträge können Sie nicht verlangen.

(3) Kündigung

- (a) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (b) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (c) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 166 Versicherungsvertragsgesetz). Eine Wiederinkraftsetzung können Sie nicht verlangen.

(4) Vertragsanpassung

- (a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (b) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

(5) Ausübung unserer Rechte

- (a) Wir können uns auf das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 2 nicht verstrichen ist.
- (b) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (c) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

(6) Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeerklärung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber den Vertrag auch dann anfechten, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 2 (c) gilt entsprechend.

(7) Erklärungsempfänger

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

12. Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen ?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht – sofern wir nach Maßgabe der Ziffer 3 (2) ohnehin zur vollen Leistung verpflichtet wären - allerdings auf eine Geldleistung in Euro in Höhe von 100 % des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages. Der Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages wird gemäß Ziffer 2 (6) ermittelt, wobei der erste Bankarbeitstag nach der unverzüglich abschließenden Klärung unserer Leistungspflicht als maßgeblicher Stichtag zu Grunde gelegt wird. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht – sofern wir nach Maßgabe der Ziffer 3 (2) ohnehin zur vollen Leistung verpflichtet wären auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

13. Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten ?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir – sofern wir nach Maßgabe der Ziffer 3 (2) ohnehin zur vollen Leistung verpflichtet wären –, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf 100 % des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages. Der Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages wird gemäß Ziffer 2 (6) ermittelt, wobei der erste Bankarbeitstag nach der unverzüglich abschließenden Klärung unserer Leistungspflicht als maßgeblicher Stichtag zu Grunde gelegt wird.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

14. Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten ?

- (1) Die Versicherungsleistung erbringen wir nur gegen Vorlage des Original-Versicherungsscheins.
- (2) Der Tod der versicherten Person ist uns vom Berechtigten unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich zu dem Original-Versicherungsschein sind uns im Zusammenhang mit der Zahlung der Todesfallleistung gemäß Ziffer 3 (2) einzureichen
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende, Sterbeprotokolle,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (4) Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen, angemessenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

15. Wer erhält die Versicherungsleistung ?

- (1) Die Versicherungsleistung erbringen wir im Erbensfall an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder im Falle Ihres Ablebens an Ihre Erben, falls Sie uns für den Erben- und/oder Todesfall keine andere Person benannt haben (Bezugsberechtigte). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit schriftlich widerrufen, es sei denn, Sie haben uns ein unwiderrufliches Bezugsrecht angezeigt.
- (2) Die Einräumung und der Widerruf eines in Abs. 1 genannten Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Schriftform angezeigt worden sind. Bitte nutzen Sie dafür das auf unserer Homepage www.db-vita.de bereitgestellte Formular. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer.

16. Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen ?

- Die Versicherungsleistung überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Anspruchsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

17. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein ?

- Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als leistungsberechtigt ansehen, soweit er uns seine Berechtigung nachweist, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen.

18. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen ?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich zwingend etwas anderes vorgesehen ist, stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsmakler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Aufträge jeder Art sollten ihren Inhalt in Ihrem Interesse zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem haben Sie als Versicherungsnehmer bei Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Vertragsnummer und der weiteren erforderlichen Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie uns Änderungen Ihres Namens und Ihrer Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer uns gegenüber nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung per eingeschriebenem Brief an Ihre zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung drei Tage nach der Absendung des Briefes wirksam. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (4) Falls die Jahresaufstellungen (Ziffer 20) Ihnen bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Aufstellungen nach der Ausführung von Aufträgen).

- (5) Unser sämtlicher Schriftverkehr wird grundsätzlich durch einfachen Brief versandt.

19. Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Für die Zusammenstellung und Verwaltung Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium fallen Kosten und Gebühren an, einschließlich Kosten für die Beratung durch Ihren Vermittler. Wir behalten Verwaltungskosten von 0,15 % p. a. (Tarif db Vita Premium) bzw. 0,45 % p. a. (Tarif db Vita Premium Select) des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages ein. Die Verwaltungskosten werden wir Ihnen monatlich belasten. Der Wert des Deckungskapitals wird gemäß Ziffer 2 (6) ermittelt, wobei als maßgeblicher Stichtag jeweils der 15. jeden Monats bzw. – sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist – der nächstfolgende Bankarbeitstag zugrunde gelegt wird. Die Höhe dieser Verwaltungskosten ist auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt. Nach diesem Zeitraum von höchstens fünf Jahren behalten wir uns das Recht vor, die Höhe der Verwaltungskosten entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Recht zu ändern, sofern und soweit die von uns erhobenen Gebühren nicht mehr ausreichen, die angemessenen Kosten der Gesellschaft zu decken. In diesem Fall informieren wir Sie spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Preisstruktur schriftlich über diese Änderung.
- (2) Daneben erhalten wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Risikobeiträge.
- (3) Verwaltungskosten und Risikobeiträge werden gemäß Ziffer 6 (1) dem Deckungskapital Ihres Vertrages entnommen.
- (4) Über die Höhe dieser Kosten und Gebühren und deren Auswirkung auf die mit Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium potentiell zu erzielenden Anlagerendite informieren wir Sie im Basisinformationsblatt, dass Ihrem Antrag beigefügt ist. Auf Ihr Verlangen werden wir Ihnen eine gesonderte Aufstellung über alle mit Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium verbundenen Kosten und Gebühren zukommen lassen.
- (5) Über die Art und Zusammensetzung der im Zusammenhang mit der Vermittlung der Fondsgebundenen Lebensversicherung db Vita Premium erhaltenen Vergütung des Vermittlers wird Sie dieser gesondert informieren.

20. Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie erhalten von uns eine Jahresaufstellung, der Sie den Wert der Investmentfondsanteile, die sich im Deckungskapital Ihres Vertrages befinden, sowie den Wert des Deckungskapitals Ihres Vertrages insgesamt entnehmen können; dieser wird in Investmentfondsanteilen und als Euro-Betrag aufgeführt. Für die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals Ihres Vertrages gemäß Ziffer 2 (6) legen wir als maßgeblichen Stichtag den letzten Bewertungstag des jeweiligen Investmentfonds des Kalenderjahres zugrunde.

- (2) Diese Mitteilung ist unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, und etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben (beachten Sie hierzu auch Ziffer 18 (4)).

21. Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?

Sollten einzelne der hier abgedruckten Bestimmungen unwirksam sein, so gilt Folgendes: Wird eine Bestimmung in diesen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

22. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag sowie auf unser Rechtsverhältnis vor Vertragsschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

23. Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Bei Klagen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder des Begünstigten ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Wenn der Kläger keinen festen Wohnsitz hat, ist der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Stand : Januar 2018